

CHARLOTTE LEHMANN-STIFTUNG

Richtlinie

über die Auswahlmodalitäten für
förderungswürdige Projekte
zur

Verwirklichung des Stiftungszwecks

FÖDERRICHTLINIE

gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 Satzung

Beschluss von Vorstand und Kuratorium der Charlotte Lehmann-Stiftung in der Sitzung
am 26.07.2023, ergänzt am 09.02.2024.

)

Vorbemerkung

Die Anästhesistin Frau Dr. med. Charlotte Lehmann (06.02.1922 – 29.03.2019) gründete 2010 die Charlotte Lehmann-Stiftung mit dem Ziel der Förderung des praktischen und theoretischen Werdeganges von begabten, förderungswilligen und förderungsfähigen Ärztinnen im Fachgebiet Anästhesiologie (Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerzmedizin, Palliativmedizin), die erwarten lassen, dass sie das Fachgebiet beibehalten und ihre beruflichen Bestrebungen auch nach dieser Hilfestellung sowohl in der klinischen Praxis als auch in Wissenschaft, Forschung und Lehre fortsetzen.

Die Stiftung unterstützt daher Fach-Ärztinnen für Anästhesiologie, die eine exponierte leitende Position anstreben, in ihrem beruflichen Werdegang auf den Gebieten der Anästhesiologie, Intensivtherapie, Notfallmedizin, Schmerztherapie und Krankenhausmanagement durch individuelle Fördermaßnahmen (Projekte).

Diese können sich auf die fachspezifische Zusatzweiter- und Fortbildung, die akademische Qualifizierung in Forschung und Lehre sowie auf die Profilierung für das Management in leitenden Positionen beziehen. Dabei soll der Schwerpunkt auf der persönlichen Weiterqualifizierung liegen. Personalentwicklungsstrategien des Arbeitgebers dürfen nur eine nachrangige Rolle spielen.

Diese Richtlinie regelt die näheren Auswahlmodalitäten von förderungswürdigen Projekten im Sinne des Stiftungszwecks. Die entsprechenden Vorgaben der Stiftungssatzung, insbesondere

- die Präambel
- § 2 (Stiftungszweck)
- § 3 Abs. 4 (kein Rechtsanspruch der Begünstigten)
- § 8 Abs. 3 (Auswahl- und Entscheidungsverfahren)

sind berücksichtigt.

Änderungen können nur einstimmig vom Vorstand der Charlotte Lehmann-Stiftung beschlossen werden. Dieses betrifft nicht die Anlage.

§ 1 Ausschreibungen und Anträge

(1) Über die Vergabe von Fördermitteln wird – abgesehen von den Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung - nur auf der Grundlage von Projektanträgen entschieden. Dazu veranlasst der Vorstand unter Beachtung der nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel jährlich Ausschreibungen in überregionalen Fachmedien und publiziert sie zugleich auf der Website der Stiftung.

(2) Die Ausschreibungen sollen getrennt nach den Projekttypen zu

- Weiter- und Fortbildung (Qualifizierungsmaßnahmen)
- Wissenschaft und Forschung
- Wissenschaftspreisen

vorgenommen werden.

In jeder Ausschreibung ist Folgendes anzugeben:

- Ziel und Inhalt der Fördermaßnahme
- Bei Wissenschaftlichen Preisen das Preisgeld
ggf. Rahmenbedingungen für die Vergabe von Darlehen
- Ggf. Antragsfrist
- Einzureichende Antragsunterlagen und Korrespondenzmedium
- Korrespondenzanschrift

(3) Förderanträge zu Qualifizierungsvorhaben oder wissenschaftlichen Projekten können jederzeit außerhalb von Ausschreibungsfristen eingereicht werden.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Jeder Antrag wird von der Geschäftsstelle auf formelle Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Ist diese gegeben, erhält die Antragstellerin eine Eingangsbestätigung.
- (2) Für unvollständige Anträge kann eine Nachbearbeitung durch die Antragstellerin ermöglicht werden, sofern die Vervollständigung innerhalb der Ausschreibungsfrist zu erwarten ist. Ansonsten ist der Antrag als nicht begutachtungsfähig zurückzugeben.
- (3) Der Vorstand führt Anträge für wissenschaftliche Vorhaben einer Begutachtung – ggf. unter Beteiligung von einem oder mehreren externen Sachverständigen - entsprechend den zugehörigen Ausschreibungsbedingungen zu. Begutungskriterien sind wissenschaftliche Originalität und Qualität, Verständlichkeit, klinisch- praktische bzw. theoretische Relevanz sowie methodische, zeitliche und finanzielle Realisierbarkeit des Vorhabens.
- (4) Das Kuratorium ermächtigt den Vorstand über förderungswürdige Projekte mit Zuerkennung von Fördermitteln bis zu einer Gesamtsumme von 25.000,- € selbständig zu entscheiden, das Kuratorium wird über die jeweiligen Projekte und ihre finanzielle Ausstattung informiert. Die Zuerkennung darüber hinaus gehender Fördermittel bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Über die Inhalte eines ggf. projektzugehörigen Darlehensvertrags entscheidet der Vorstand.
- (5) Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Vorstands gelten für die spezifischen Fördermodule

- Einmalige Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen (Modul 1)

- Darlehen und Zuschüsse für wissenschaftliche Projekte (Modul 2)
- Charlotte Lehmann-Forschungspreis (Modul 3)

die im Anhang genannten Verfahrensmodalitäten.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Alle an der Antragsbewertung und Auswahlentscheidung beteiligten Personen haben die Verschwiegenheit gegenüber Dritten dauerhaft zu wahren. Die Korrespondenz mit den Antragstellerinnen führt grundsätzlich der Vorstand.
- (2) Interessenkollisionen sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen. An der jeweiligen Begutachtung, Beratung und Auswahlentscheidung nimmt die/der Betroffene nicht (mehr) teil.
- (3) Der Ausschluss des Rechtswegs über Leistungen der Stiftung ist gegenüber Antragstellerinnen und Begünstigten in geeigneter Weise zu verdeutlichen (vgl. § 3 Abs. 3 Satzung).
- (4) Soweit Gutachten zur fachwissenschaftlichen Antragsbewertung von externen Sachverständigen eingeholt werden, darf deren Vergütung die entsprechende Aufwandsentschädigung für Organmitglieder der Stiftung nicht übersteigen.

Anhang

ANHANG

Verfahrensmodalitäten zu den spezifischen Fördermodulen nach § 2 Abs. 5 der Förderrichtlinie

Modul 1 Einmalige Zuschüsse bis 5.000, - €

Die Entscheidung über die Gewährung einmaliger Zuschüsse insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen obliegt dem Vorstand. Die erforderliche Kommunikation der Vorstandsmitglieder bezüglich der Förderwürdigkeit und der Höhe des Zuschusses erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Mitteilung an die Antragstellerin erfolgt durch die Vorsitzende oder den/die Schriftführer/in. Die Zuteilung des Zuschusses per Banküberweisung ist Aufgabe der/des Kassensführerin/s.

Die Bewerbungsunterlagen sind an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Postadresse: Charlotte Lehmann- Stiftung
Neuwieder Straße 9
90411 Nürnberg

E.Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Bewerbungsunterlagen:

- Motivationsschreiben mit Antragsbegründung
- aussagekräftiger Lebenslauf (mit Lichtbild)
- Kopien folgender Dokumente
 - Approbation
 - Promotion
 - Fachärztliche Anerkennung

Bescheinigung der/des Dienstvorgesetzten (Abteilungsleiterin/s), die den beabsichtigten Nutzen der Qualifizierungsmaßnahme begründet und bestätigt, dass es für die beantragte Maßnahme keine Unterstützung Dritter, etwa der Klinik, gibt

- Kopie der Annonce zum Inhalt und Ziel der Qualifizierungsmaßnahme

Förderungsfähig bei einmaligen Zuschüssen sind bis zu einer Gesamthöhe von 5.000, - € folgende Kosten:

- Kursgebühren: 75 % der nachgewiesenen Kosten.
- Übernachtungsgebühren im Einzelzimmer:

Im Inland: 75% von maximal 150,-€ pro Nacht (ohne Frühstück), Kostennachweis erforderlich.

Im Ausland: bis zu 75 % der Kosten entsprechend der amtlichen Spesentabelle des

Bundesfinanzministeriums (Pauschbetrag pro Übernachtung), Kostennachweis erforderlich.

- Fahrtkosten: jeweils 75 % der nachgewiesenen Kosten für An- und Rückreise:
 - Bahnfahrt 2. Klasse: Wenn möglich, soll so rechtzeitig gebucht werden, dass Frühbucherrabatte realisiert werden können. Eine Erstattung oder Teilerstattung der Kosten für eine Bahncard erfolgt nicht.
 - Flug Economy-Class: Die Notwendigkeit einer Flugreise im Inland muss begründet werden. Wenn möglich, soll so rechtzeitig gebucht werden, dass Frühbucherrabatte realisiert werden können.
 - Öffentliche Verkehrsmittel für An- und Rückreisetag (Bahnhof/Flughafen - Hotel und zurück): Zugrunde gelegt werden jeweils maximal 30.-€.
 - PKW-Fahrten: Bis zu 300 km einfache Strecke. Zugrunde gelegt werden 0,30 Ct. pro gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt).
 - Verpflegungskosten bzw. steuerlich vorgesehene Pauschbeträge für Mehraufwendung für Verpflegung werden nicht übernommen.
- Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Modul 2

Darlehen und Zuschüsse für wissenschaftliche Projekte

Die über die Geschäftsstelle einzureichenden Bewerbungen (s.u.) werden vom Vorstand gem. § 2 Abs. 1 bis 4 der Förderrichtlinie gesichtet und bewertet. Hierzu wird das Votum i.d.R. eines Gutachters/einer Gutachterin eingeholt.

Für Fördervorhaben werden dessen Höhe und Konditionen (bei Darlehen Zins, Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten) vom Vorstand festgelegt. Ferner bestimmt der Vorstand, in welchen Intervallen von der Darlehens-/Zuschussnehmerin Zwischenberichte zum Entwicklungsstand des Projekts vorzulegen sind. Die Zwischenberichte sind vom Vorstand zu bewerten; nur positive Beurteilungen begründen ggf. die Auszahlung von weiteren Darlehens-/Zuschusstranchen.

Zur vertraglichen Fixierung der Zuwendung dient ein Vertrag, der von der Vorstandsvorsitzenden und der Darlehens-/Zuschussnehmerin zu unterzeichnen ist. Die anschließende Abwicklung wird von dem/der Kassensführer/in veranlasst.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf postalischem Weg (beglaubigte Kopien) oder online an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Postadresse: Charlotte Lehmann- Stiftung
Neuwieder Straße 9
90411 Nürnberg

E.Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Bewerbungsunterlagen:

- Motivationsschreiben mit Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- Detaillierte Darstellung des Vorhabens/Projektplan
- aussagekräftiger Lebenslauf (mit Lichtbild)
- amtlich beglaubigte Kopien folgender Dokumente
 - Approbation
 - Promotion
 - fachärztliche Anerkennung
- Nachweise bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeiten u./od. Publikationen Stellungnahme einer/s Hochschullehrerin/s oder Vorgesetzten zur Realisierbarkeit des Vorhabens
- Nennung und Begründung der beantragten Fördersumme (Darlehens- bzw. Zuschusshöhe)
- Zeitplan des Vorhabens

Modul 3

Statut für die Verleihung des Forschungspreises der Charlotte Lehmann-Stiftung

1. Die Charlotte Lehmann-Stiftung verleiht jährlich den Forschungspreis der Charlotte Lehmann-Stiftung in Höhe von 20.000 € an wissenschaftlich tätige Anästhesistinnen, die in der Regel jünger als 40 Jahre sind, für bedeutsame Arbeiten auf dem Gebiet der Anästhesiologie, Intensivmedizin, Schmerztherapie und Notfallmedizin.
2. Der Bedeutung des Preises entsprechend soll die Persönlichkeit der Preisträgerin geehrt und ihr Einsatz für die anästhesiologische Forschung gewürdigt werden. Für den Forschungspreis können vorzugsweise Arbeiten, die auf mehrjähriger Beschäftigung mit einem umschriebenen Forschungsgebiet beruhen und in hochrangigen internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sowie kumulative Habilitationsschriften eingereicht werden.
3. Bei der Bewertung sind zu berücksichtigen:
 - Originalität der Arbeit
 - methodischer Ansatz und Realisierung
 - Bedeutung der Arbeit für die Patientenversorgung oder die Grundlagenforschung.
4. Bewerbungen sind online über die in der Ausschreibung genannten Web-Plattform jeweils bis zum festgesetzten Termin, i.d.R. der 31. März, bei der Geschäftsstelle der Charlotte Lehmann- Stiftung einzureichen. Maßgeblich ist das Datum, an dem die Bewerbung hochgeladen wurde. Parallel dazu ist die Geschäftsstelle der Stiftung per E-Mail darüber zu informieren, dass eine Bewerbung eingereicht wurde.

Postadresse: Neuwieder Straße 9

E-Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Sollten Bewerbungen in demselben Jahr später eingereicht werden, sind diese in das Auswahlverfahren des Folgejahres einzubeziehen.

In einem Begleitschreiben ist mitzuteilen, ob und ggf. wo die Arbeit erstmals veröffentlicht wurde. Es ist außerdem die Erklärung abzugeben, dass die Arbeit gleichzeitig für keinen anderen Preis eingereicht worden ist und bisher noch keinen Preis erhalten hat.

Weiterhin ist ein Motivationsschreiben mit aussagekräftigem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Publikationen beizufügen.

5. Der Preis soll in der Regel höchstens auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.
6. Die Geschäftsstelle der Stiftung leitet die Bewerbungsunterlagen weiter an den Vorstand der Stiftung. Der Vorstand sichtet und prüft die Bewerbungen auf Vollständigkeit. Sodann übersendet er diese zur wissenschaftlichen Begutachtung dem/der Federführenden einer vom Vorstand bestellten Gutachterkommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Der/die Federführende wird vom Vorstand bestimmt.

Die Kommission wird für fünf Jahre gewählt, eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.

7. Jedes der drei Mitglieder der Gutachterkommission bewertet die eingegangenen Arbeiten nach den unter Nr. 3 bestimmten Kriterien. Bei der Bewertung können bis zu 15 Punkte je Bewerbung vergeben werden, wobei jedem Kriterium nach Nr. 3 jeweils höchstens 5 Punkte zuzuordnen sind.

Das Gutachterergebnis wird mit einer Begründung dem/der Federführenden übersandt.

Erscheint einem/ein Gutachter/in eine Arbeit grundsätzlich nicht preiswürdig, teilt Er/sie dies dem/der Federführenden mit.

8. Ist eine Arbeit zu bewerten, die aus der Klinik eines Mitglieds der Gutachterkommission oder aus seinem unmittelbaren Arbeitsbereich stammt, scheidet dieses Mitglied für die Bewertung aller Arbeiten aus. An seine Stelle tritt ein vom Vorstand benanntes stellvertretendes Mitglied der Gutachterkommission.
9. Der/die Federführende wertet die Gutachternoten aus und übersendet dem Kuratorium das Gesamtvotum einschließlich der Begründungen oder teilt ihm ggf. negative Voten mit.
10. Den Preis erhält die Arbeit mit der höchsten Punktzahl. Erreichen zwei Arbeiten die gleiche Punktzahl, wird der Preis zwischen diesen Arbeiten geteilt. Erreichen mehr als zwei Arbeiten die gleiche Punktzahl, entscheidet der Vorstand, zwischen welchen zwei Arbeiten zu teilen ist.

11. Kommen zwei der drei Kommissionsmitglieder zu dem Ergebnis, dass keine der Arbeiten preiswürdig ist, wird der Preis in diesem Jahr nicht verliehen.
12. Die Entscheidungen der Stiftung über die Preisverleihung sind endgültig; der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
13. Die Ausschreibung des Preises erfolgt jeweils im Oktoberheft der Zeitschrift "Anästhesiologie & Intensivmedizin" für das Folgejahr unter Hinweis auf dieses Statut, den Bewerbungstermin und die Höhe des Preises. Zugleich wird die Ausschreibung auf der Website der Stiftung annonciert.
14. Die Preisverleihung findet in einem festlichen Rahmen anlässlich eines anästhesiologischen Jahreskongresses statt und wird von einem Mitglied des Vorstands vorgenommen.